

Verfahrensanforderungen

zu entscheiden, ob bei Vorliegen einer offensichtlich verfassungswidrigen Rechtsnorm ausnahmsweise auf eine Kassation zu verzichten sei. Bei diesen Darlegungen glaubt er sich auf Andreas Schurti¹⁵³ berufen zu können. Dieser lässt allerdings offen, ob eine solch restriktive Auslegung der Kann-Bestimmung nicht einer Gesetzesänderung bedürfte.

2. Vorrechtsprechung des Staatsgerichtshofes

Bis vor kurzem hatte der Staatsgerichtshof noch judiziert, dass es das Staatsgerichtshofgesetz mit der "Kann-Bestimmung" in Art. 28 StGHG in die Entscheidung des jeweiligen Gerichtes gestellt habe, darüber zu befinden, ob dem Parteivorbringen nach eigener rechtlicher Beurteilung zu entsprechen sei.¹⁵⁴ Diese Auffassung glaubt er neuerdings negieren zu müssen, indem er die ihm übertragene Normprüfungscompetenz in unzulässiger Weise verabsolutiert und in seine Kassationsbefugnis auch die Verfahrensrechte anderer am Normenkontrollverfahren beteiligter Organe einbezieht.

3. Einwände

Gegen die neue beziehungsweise geänderte Praxis sind mehrfache gewichtige Einwände vorzubringen.

a) Verfahrensunterschiede

Der Staatsgerichtshof überträgt die zu Art. 28 Abs. 2 StGHG angestellten Überlegungen unbesehen auf Art. 24 Abs. 1 StGHG, die im Ergebnis dazu führen, dass auch die Regierung oder eine Gemeindevertretung

¹⁵³ Andreas Schurti, Das Verordnungsrecht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, S. 385.

¹⁵⁴ StGH 1993/15, Urteil vom 16. Dezember 1993, LES 2/1994, S. 52 (53). Vgl. auch StGH 1993/18 und 19, Urteil vom 16. Dezember 1993, LES 2/1994, S. 54 (58), wo der Staatsgerichtshof vermerkt, dass ein Gericht einen Vorhalt der Verfassungswidrigkeit nicht teilen muss bzw. ihn ablehnen kann. Das deutet darauf hin, dass der Staatsgerichtshof der Auffassung ist, dass es nach Art. 28 Abs. 2 StGHG im Ermessen des Gerichtes steht, einen Prüfungsantrag an den Staatsgerichtshof zu stellen.